
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 2 (1974)

DOI: 10.11588/fr.1974.0.46425

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HUBERT MORDEK

KANONISTISCHE AKTIVITÄT IN GALLIEN IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 8. JAHRHUNDERTS

Eine Skizze¹

Die gallische Kirche der Spätantike und des Frühmittelalters entfaltete eine rege konziliare Tätigkeit, auf der das kanonische Recht eine in vielfacher Hinsicht bemerkenswerte Ausformung erfuhr². Weltgeistliche und Mönche, die mit wechselndem Erfolg, doch mit stets erneuerter Anstrengung für eine Reform der Kirche eintraten, bezogen auch das Kirchenrecht in ihre Bemühungen um Besserung der herrschenden Zustände mit ein.

Von Arles, dem unbestrittenen Zentrum des kirchlichen Lebens Galliens vor der Mitte des 6. Jahrhunderts, verschob sich der Mittelpunkt wirksamen Reformwollens immer mehr nach dem Norden. Die letzten großen Anstrengungen einer Erneuerung der merowingischen Kirche gingen bis ins 7. Jahrhundert hinein von Lyon, von Bischöfen seiner Kirchenprovinz aus³. Danach drohte weltliche Betriebsamkeit, aktives kanonistisches Interesse im Keime zu ersticken. Das Ende des Kirchenrechts aber bedeutete das nicht; das hieß höchstens Stagnation in der Entwicklung, stille Bewahrung des Geschaffenen in Archiven und Bibliotheken. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um das alte Recht zu neuem Leben zu erwecken.

Dieser Impuls nun – das ist wichtig festzuhalten – setzte im Bereich des kanonischen Rechts nicht erst mit Bonifatius und den mit ihm zu-

¹ Über das Thema »Kirchenrechtliche Aktivität in Gallien vom Ende des 6. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts« hat der Verfasser am 30. September 1970 auf dem 9. deutsch-französischen Historiker-Kolloquium in Trier gesprochen. Die im folgenden vorgelegte Skizze, die in den Anmerkungen nur Hinweise auf die wichtigsten Fundstellen bietet, beschränkt sich zeitlich auf die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts. Für das 6. und 7. Jahrhundert verweise ich auf mein Buch »Kirchenrecht und Reform im Frankenreich«, in dem manches hier Angedeutete ausführlich behandelt ist.

² Vgl. zuletzt J. GAUDEMET, *La législation des conciles gaulois du IV^e siècle*, in: *Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law Strasbourg, 3–6 September 1968* (Monumenta iuris canonici. Series C: Subsidia 4, 1971) S. 1–13; E. EWIG, *Beobachtungen zu den Bischofslisten der merowingischen Konzilien und Bischofsprivilegien*, in: *Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag* (1968) S. 171–193 und J. CHAMPAGNE-R. SZRAMKIEWICZ, *Recherches sur les conciles des temps mérovingiens*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 49 (1971) S. 5–49.

³ Vgl. *Francia* 1 (1972) S. 53 ff.

sammenarbeitenden fränkischen Herrschern ein. Unabhängig von ihnen regten sich spätestens in den zwanziger Jahren des 8. Jahrhunderts vor allem im Mönchtum aktive Kräfte, die eine deutlich spürbare Wiederbelebung des kanonischen Rechts in die Wege leiteten und die damit den Boden bereiteten für die von den Herrschern Pippin III. und Karlmann energisch und mit Erfolg in Angriff genommene karolingische Kirchenreform.

Ihnen standen neben den überkommenen neue, vom gallischen Kirchenrecht zum Teil gänzlich verschiedene Rechtswerke zur Verfügung, die von außen her ins Frankenreich eingeströmt waren⁴. Vom Norden, aus dem irischen und angelsächsischen Raum, die »Collectio Hibernensis«⁵ und Bußbücher wie das sogenannte »Pönitentiale« Theodors von Canterbury und der »Excarpsus Cummeani«⁶. Die »Collectio Hibernensis«, von der wesentlich mehr Handschriften aus dem 8. Jahrhundert erhalten sind, als man bisher annahm⁷, bot den fränkischen Reformern zahlreiches patristisches Material, ferner das partikulare irische Recht in Verbindung mit der in Rom vertretenen Rechtsauffassung zu einer Fülle aktueller Fragen des kirchlichen Lebens. Die Bußbücher gaben den Geistlichen genau darüber Auskunft, welche Strafe im einzelnen Fall für dieses oder jenes Vergehen anzusetzen war. Sehr nachteilig mußte es sich freilich auswirken, daß diese in riesiger Zahl auftretenden Pönitentialien

⁴ Vgl. P. FOURNIER-G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien* 1 (1931) S. 78 ff.; A. M. STICKLER, *Historia iuris canonici Latini* 1 (1950) S. 61 ff.

⁵ Ed. WASSERSCHLEBEN, *Die irische Kanonensammlung* (1885). Eine Neuausgabe wird in Dublin vorbereitet (freundliche Mitteilung Prof. L. BIELERS). Vgl. auch M. SHEEHY, *Influences of Ancient Irish Law on the Collectio Canonum Hibernensis*, in: *Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law* (s. oben Anm. 2) S. 31–41.

⁶ Zu den Bußbüchern immer noch grundlegend die Arbeiten von F. W. H. WASSERSCHLEBEN, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung* (1851) und H. J. SCHMITZ, *Die Bußbücher und die Bußdisciplin I* (1883) und ders., *Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren II* (1898). Hervorragende Zusammenfassung bei G. LE BRAS, Artikel: *Pénitentiels*, in: *Dictionnaire de théologie catholique* 12,1 (1933) Sp. 1160–1179. Zum sog. Pönitentiale Theodors von Canterbury vgl. P. W. FINSTERWALDER, *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Untersuchungen zu den Bußbüchern des 7., 8. und 9. Jahrhunderts 1, 1929).

⁷ Cambrai, *Bibl. munic.*, 679 [619] (E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores* 6, 1953, Nr. 741, S. 12 f. und 43). Köln, *Dombibl.*, 210 (CLA. 8, 1959, Nr. 1161, S. 39 und 65 f.). Würzburg, *Universitätsbibl.*, M.p.th.q. 31 (foll. 1–41, 52–59), *Excerpta u. a.* (CLA. 9, Nr. 1439, S. 56 und 70). Paris, *Bibl. Nat. Lat.* 12444 (B. BISCHOFF, *Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben* 2, 1965, S. 241 Anm. 53). Welcher Art die bei LOWE genannten Hibernensis-Fragmente München, *Bayer. Staatsbibl.*, Lat. 6434 (foll. 41–75; CLA. 9, 1959, Nr. 1285, S. 16 und 63), Lat. 29051 (b) (CLA. 2², 1971, Nr. 144, S. 8 und 49) und Trier, *Stadtbibl.*, 137/50 (foll. 48–61; CLA. 9, 1959, Nr. 1368, S. 37 und 66) sind, wäre noch zu klären.

– miteinander verglichen – oft widersprüchliche Aussagen enthielten und mit den auf die fränkischen Zustände abgestimmten Kanones der gallischen Synoden häufig nicht in Einklang zu bringen waren. Verhängte z. B. das 3. Konzil von Orléans über einen meineidigen Kleriker eine zweijährige Exkommunikation⁸, so mußte er nach den Pönitentialbestimmungen fünf Jahre Buße tun⁹. Die irische Sühne fiel strenger aus. Auch das mag neben der verwirrenden Vielzahl und der Gegensätzlichkeit ihrer Aussagen mit ein Grund dafür gewesen sein, warum die Bußbücher im 9. Jahrhundert einem offiziellen Verdikt verfielen¹⁰. Aus der kirchlichen Rechtspraxis konnten sie deshalb nicht verdrängt werden; hier hatten sie sich trotz aller Mängel wohl wegen ihrer einfachen Handhabung schon in merowingischer Zeit einen festen Platz gesichert.

Wesentlich einheitlicher als in Irland verlief die Entwicklung des kanonischen Rechts in Spanien. Der Konzilsbeschlüsse und Dekretalen in noch nie dagewesener Reichhaltigkeit und sauberer Ordnung in sich vereinigenden »Collectio Hispana« – wohl kaum ein Werk Isidors von Sevilla¹¹ – kam eine dominierende Stellung zu, mit der kleinere Sammlungen wie die ältere »Epitome Hispana« und die Sammlung der Handschrift von Novara nicht konkurrieren konnten. Diese Rechtswerke dürften aufgrund des engen Kontakts zwischen der spanischen und der südgallischen Kirche schon bald nach ihrer Entstehung bei den Franken bekanntgeworden sein; in verstärktem Maße fanden sie Verbreitung durch die nach dem Arabersturm von 711 ins Frankenreich und nach Italien wandernden Emigranten, die in ihrem Reisegepäck gewiß manch kostbaren, oft vielleicht selbst hergestellten Codex mitgeführt haben. Nur so läßt sich meines Erachtens das damals verstärkte Auftauchen spanischer Kirchenrechtstexte außerhalb der iberischen Halbinsel einleuchtend erklären. Mit Nachdruck sei an dieser Stelle verwiesen auf die in der kanonistischen Literatur noch ungenügend berücksichtigte Kopenhagener Kanoneshandschrift NY K. S. 58 in Oktav¹², in der neben Pönitential-

⁸ Concilium Aurelianense III (a. 538), c. 9 [8] (MGH. Conc. I, S. 76 und CCL. 148a, S. 118).

⁹ Excarpus Cummeani V,1 (SCHMITZ, Bußbücher II, S. 621); ebenso Poenitentiale Casinense c. 32 (SCHMITZ, Bußbücher I, S. 408) und Poenitentiale Parisiense c. 36 (SCHMITZ, Bußbücher I, S. 685).

¹⁰ Vgl. die scharfen Verordnungen der Konzile von Chalon-sur-Saône (a. 813), c. 38 und Paris (a. 829), c. 32 (MGH. Conc. II, S. 281 und 633).

¹¹ Gegen die von G. MARTÍNEZ DÍEZ, La colección canónica Hispana I: Estudio (Monumenta Hispaniae sacra. Ser. can. I, 1966) S. 306 ff. wieder entschieden vertretene These, Isidor von Sevilla sei der Verfasser der Collectio Hispana, sind gewichtige Einwände erhoben worden, vgl. vor allem Ch. MUNIER, S. Isidore de Séville est-il l'auteur de l'Hispana chronologique?, in: Sacris erudiri 17 (1966) S. 230–241 und P. LANDAU, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 54 (1968) S. 406–414.

¹² Vgl. E. JØRGENSEN, Catalogus codicum latinorum medii aevi Bibliothecae Regiae Hafniensis (1926) S. 271 f.

bestimmungen, gallischen Kanones¹³ und den in ihrer Echtheit heiß umstrittenen »Responsiones« Gregors des Großen an Augustinus¹⁴ auch Teile der Spanischen Epitome enthalten sind: Sie ist kurz nach 731 in Gallien von einer Hand geschrieben worden, deren Schriftzüge deutlich spanische Einflüsse verraten¹⁵. Auch in Italien fassen wir Handschriften aus dem 8. Jahrhundert, die spanische Rechtssammlungen überliefern¹⁶.

Römische Kirchenrechtstexte waren schon im 5. und 6. Jahrhundert von Reformern und Sammlern bevorzugt gesuchte Quellen¹⁷. Im 7. Jahrhundert, als sich Pilgerfahrten nach Rom im Zuge einer steigenden Petrusverehrung immer größerer Beliebtheit erfreuten, kamen italienische Codices in vermehrter Zahl ins Frankenreich, wobei Corbie als Sammelbecken dieser nicht nur aus dem Mutterland selbst, sondern gleichermaßen auch auf dem Umweg über England vermittelten Handschriften besonders hervortrat¹⁸. Abt Grimo wird sich wohl 739 während seines Italienaufenthalts kaum die Gelegenheit haben entgehen lassen, die in Rom gängigen Rechtstexte zu studieren und die eine oder andere ihm wertvoll erscheinende Handschrift in seine fränkische Heimat mitzunehmen. In Fleury-sur-Loire, einem Zentrum des irofränkischen Mönchtums, fand sich mit großer Wahrscheinlichkeit schon seit seiner Gründung, also seit 651, die in Italien entstandene Kanoneshandschrift der Justelschen Sammlung¹⁹ (Cod. Oxford, Bodleian Library e Museo 100–102²⁰). Möglicherweise aus Italien stammt auch die in der Karolingerzeit gern benutzte »Collectio Quesnelliana«, die jedoch entgegen der Meinung ihres ersten Heraus-

¹³ Verwiesen sei besonders auf die MAASSEN (MGH. Conc. I) und DE CLERCQ (CCL. 148a) unbekannt überlieferte des Konzils von Auxerre (a. 561/605), für das uns hier die älteste erhaltene Handschrift vorliegt (fol. 35–48).

¹⁴ Vgl. M. DEANESLY-P. GROSJEAN, The Canterbury Edition of the Answers of Pope Gregory I to St. Augustine, in: The Journal of Ecclesiastical History 10 (1959) S. 1–49 und P. MEYVAERT, Les »Responsiones« de S. Grégoire le Grand à S. Augustin de Cantorbéry, in: Revue d'histoire ecclésiastique 54 (1959) S. 879–894.

¹⁵ CLA. 10 (1963) Nr. 1568, S. 37 und 52.

¹⁶ Die Epitome Hispana tradieren die Codices Verona, Bibl. Cap., LXI (59) und Lucca, Bibl. Cap., 490, die Sammlung der Handschrift von Novara ist in Cod. Novara, Bibl. Cap., LXXXIV kopiert. Verona scheint auch im 8. Jahrhundert ein Zentrum schreibereischer und allgemein kultureller Tätigkeit in Italien geblieben zu sein; allein an kanonistischen Handschriften sind von dort erhalten: Verona LX [58] (Collectio canonum des Diakons Theodosius), Verona LXI [59] (Epitome Hispana), Verona LXII [60] (Concordia canonum des Cresconius) und CLM. 14540 (Briefe Leos I.).

¹⁷ Näheres dazu in meinem Diskussionsbeitrag zum Referat von F. KEMPF, Chiesa territoriale e Chiesa romana auf der XX. Settimana di studio, 6–12 April 1972, veranstaltet vom Centro italiano di studi sull'alto medioevo in Spoleto (Bd. 1, Spoleto 1973, S. 332–335).

¹⁸ Vgl. F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965) S. 515 ff.

¹⁹ Vgl. F. MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande (1870) S. 533–536.

²⁰ CLA. 2² (1971) Nr. 255, S. 38 und 54, 60.

gebers nie der offizielle Codex canonum der römischen Kirche gewesen ist²¹. Das Werk war vornehmlich in Gallien im 8. und 9. Jahrhundert verbreitet, bis es von planvolleren historisch geordneten Sammlungen wie der »Dionysio-Hadriana« und den pseudoisidorischen Dekretalen abgelöst wurde.

Vielfältiges neues Kirchenrecht wurde in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts ins Frankenreich eingeführt und dort rezipiert. Aber auch die genuinen gallischen Kanones fanden nach der Krise, welche die merowingische Kirche um die Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert erschütterte, bald wieder Beachtung. Es ist die einheimische »Vetus Gallica«, deren praktisch benutzbaren systematischen Rechtsstoff die Reformer mit als ersten aufgreifen. Sie diente als Vorlage für die »Collectio Bernensis« des sehr interessanten, bereits um 727 von zahlreichen merowingischen Händen geschriebenen Codex Bern 611²². Der relativ kleinen Sammlung der Handschrift von Bern hat die Forschung bisher keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt; es ist ihr deshalb auch entgangen, daß sie Kanones altgriechischer Konzile und einen afrikanischen Kanon in einer bislang unbekanntem Version überliefert, die allein schon aufgrund des hohen Alters der Handschrift Beachtung verdient²³.

Der Verfasser der »Collectio Bernensis« zitiert übrigens nur die allgemein anerkannten Kanones der altgriechischen Konzile, dazu – wie erwähnt – einen Kanon afrikanischer Provenienz. Die gallischen Partikularsynoden, deren Beschlüsse ihm die »Vetus Gallica« in reicher Auswahl geboten hatte, interessierten ihn nicht. Ob ihm ihre Autorität nicht groß genug war? Der Verbreitung der »Vetus Gallica« hat das in ihr tradierte gallische Kirchenrecht jedenfalls keinen Abbruch getan²⁴. Von über 20 vollständig und fragmentarisch erhaltenen Codices, die meisten aus dem 8. und 9. Jahrhundert stammend, haben wir heute noch Kenntnis. Die älteste, leider nur noch in einem einzigen Blatt auf uns gekommene Handschrift, die erst vor wenigen Jahren in Trier identifiziert werden konnte, ist um 770 sehr wahrscheinlich in Corbie geschrieben worden²⁵.

Corbie – dies ist das Stichwort, das uns eine entscheidende Station in der Geschichte der »Vetus Gallica« und damit in der Geschichte des

²¹ MAASSEN, Geschichte, S. 486–500.

²² CLA. 7 (1956) Nr. 604d, S. 10 und 55.

²³ Eine Edition der Collectio Bernensis ist in Vorbereitung.

²⁴ Zur Vetus Gallica vgl. H. MORDEK, Sur la tendance, la date, la patrie et l'influence de la Collectio Vetus Gallica. Contribution à l'histoire des sources canoniques dans la Gaule du haut moyen âge, in: Revue historique de droit français et étranger⁴ 47 (1969) S. 441–453; auch Francia 1 (1972) S. 45–61.

²⁵ Nach Prof. B. BISCHOFF, München. – Jetzt auch CLA. Supplement (1971) Nr. 1809, S. 39 und 71.

systematischen merowingischen Kirchenrechts schlechthin anzeigt. Hier in Corbie, in diesem bedeutenden Schnittpunkt angelsächsischer und kontinentaler Kultur, dürfte die Sammlung ihre letzte große Überarbeitung erfahren haben und mit Kanones angereichert worden sein, die zum Teil eben aus jenen neuen, von Irland und England eingeströmten Rechtsquellen geschöpft sind. Sie befassen sich inhaltlich mit der Buße und dem Mönchsleben.

Der Redaktor der »Vetus Gallica« hat viele Vorlagen herangezogen, die er nur in einer mit kirchenrechtlichem Material reich ausgestatteten Bibliothek hat finden können. Eines seiner Handexemplare läßt sich heute noch greifen: der ehrwürdige, aus dem Rhônetal stammende »Codex Parisinus Latinus 12097« der »Collectio Corbeiensis«, der, um 525 entstanden, spätestens zu Beginn des 8. Jahrhunderts – wie Marginalien beweisen – in Corbie anzutreffen war²⁶.

Als Abt in Corbie regierte zu jener Zeit Grimo oder – so lautet sein voller Name – Grimoald, ein auch in der Kirchenpolitik versierter Mann, der in den letzten Jahren seines Lebens († ca. 747) zugleich Erzbischof von Rouen gewesen ist. Seine über den engeren Klosterbezirk weit hinausreichende Tätigkeit bot die beste Voraussetzung für eine wirksame Verbreitung der Kirchenrechtsquellen, mit denen in Corbie damals gearbeitet wurde.

Grimo gehörte wie Bonifatius zum Vertrautenkreis der Karolinger, die seit 741/742 tatkräftig die Reform der fränkischen Kirche betrieben, die Wiederherstellung von Disziplin und Ordnung unter Klerikern und Laien, die Reorganisation der kirchlichen Hierarchie, die Rückführung des zweckentfremdeten Kirchenguts, nicht zuletzt auch die Neubelebung der kirchlichen Gesetzgebung²⁷. Bischöfe äußern sich in Form von *Capitula episcoporum* und auf General- und Diözesansynoden. Die weltlichen Herrscher – und das wird entscheidend – nehmen selbst wieder Anteil an der kirchlichen Legislatur: *Capitularia ecclesiastica* werden erlassen. Pippin beruft 744 nach dem Vorgehen Karlmanns in Austrasien eine Synode nach Soissons, und bald schon tagen Reformkonzile, die sich, von Teilnehmern aus allen Gebieten des Reiches beschickt, mit den Zuständen in der gesamten fränkischen Kirche befassen und entsprechende Vorschriften erlassen.

Was primär interessiert, ist nicht die Schaffung neuen kanonischen Rechts. Schon Karlmann erklärte sich vielmehr zum Ziel die Wiederbelebung der *canonum decreta et ecclesiae iura*²⁸. Ausdrücke wie *antiquorum*

²⁶ CLA. 5 (1950) Nr. 619, S. 29 f. und 59.

²⁷ Vgl. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 1 (1922) S. 479 ff. und die oben Anm. 4 genannte Literatur.

²⁸ MGH. Capit. I, Nr. 10, S. 25.

patrum canones und ähnliche begegnen immer wieder im Text der karolingischen Konzile und Kapitularien²⁹. Auch die karolingische Kirchenreform ist – wie eigentlich jede Reform der Kirche – zu verstehen als Restauration, als das Streben nach Rückkehr zum alten, seinem Wesen nach immer gültigen Recht³⁰.

Ihren Höhepunkt erlebte diese bedeutende Reform der frühmittelalterlichen Kirche zweifellos unter Karl dem Großen. Ihre ersten Anfänge auf kirchenrechtlichem Gebiet aber lassen sich zurückverfolgen bis in die Zeit Karl Martells, als im Gallien der zwanziger Jahre des 8. Jahrhunderts vornehmlich in den Klöstern für Kanones und Dekretalen ein neues Interesse zu erwachen begann.

²⁹ Vgl. die Nachweise in den Indices verborum et rerum bei WERMINGHOFF, MGH. Conc. II, S. 945 ff. und BORETIUS-KRAUSE, MGH. Capit. II, S. 568 ff. unter den einzelnen Stichwörtern.

³⁰ Die kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen zwischen Rom und dem Frankenreich (Schreiben Pippins III. an Papst Zacharias a. 746 und die Antwort des Papstes vom 5. 1. 747 über kirchenrechtliche Fragen; das Mandat des Papstes in der Königsfrage u. a. m.) sollen in einem Separatartikel behandelt werden mit dem Thema »Kirchenrechtliche Autoritäten in der Karolingerzeit«.